

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I

§ 48 SGB I

Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 48 SGB I

Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) ¹Laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, können in angemessener Höhe an den Ehegatten, den Lebenspartner oder die Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt werden, wenn er ihnen gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt. ²Kindergeld, Kinderzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile (Geldleistungen für Kinder) können an Kinder, die bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 5 Satz 2 ergibt, ausgezahlt werden. ³Für das Kindergeld gilt dies auch dann, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. ⁴Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Ehegatten oder den Kindern Unterhalt gewährt.

(2) Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend, wenn unter Berücksichtigung von Kindern, denen gegenüber der Leistungsberechtigte nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, Geldleistungen erbracht werden und der Leistungsberechtigte diese Kinder nicht unterhält.

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 01.01.2018

- Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2018 und flexibler Bezug auf die darin aktuell und künftig festgelegten Beträge und Richtlinienregelungen
- Berücksichtigung der neuen Rechtslage aufgrund EherechtsänderungsG v. 20.07.2017
- Anpassung der GA an das neue Format Fachliche Weisungen

Fassung vom 01.01.2015

- Die Beträge der Düsseldorfer Tabelle wurden zum 1.1.2015 geändert
- Punkt 2.5.2 wurde zur Klarstellung umformuliert
- weitere redaktionelle Änderungen

Fassung 04/2014

- Anpassung an die aktuelle Rechtslage
- Redaktionelle Änderungen

Fassung 05/2012

- Einarbeitung der BSG-Urteile (u.a. BSG-Urteil vom 17.03.2009, AZ: B 14 AS 34/07 R) zur Ermittlung des Abzweigungsbetrages bei titulierten Fällen
- Anpassung an die aktuelle Rechtslage ab 01.04.2012
- Redaktionelle Änderungen

Fassung 01/2011

- Einarbeitung der Änderungen der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2011

**Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fassung 06/2010

- Einarbeitung des BSG-Urteils vom 08.09.2009 (AZ: B 11 AL 30/08 R) zur Anwendung des § 48 Abs. 2
- Redaktionelle Änderungen

Fassung 01/2009

- Die Beträge der Düsseldorfer Tabelle wurden zum 1.1.2009 geändert.
- Redaktionelle Änderungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen	9
1.1 Anspruch auf laufende Geldleistungen; Abgrenzung.....	9
1.2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.....	9
1.3 Auszahlungsberechtigte.....	9
1.4 Gesetzliche Unterhaltspflicht.....	10
1.4.1 Unterhaltstitel	10
1.4.2 Unterhaltsprüfung durch die AA.....	10
1.5 Verletzung der Unterhaltspflicht	11
1.6 Unterhaltsbedürftigkeit	11
1.7 Leistungsfähigkeit	11
1.7.1 Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen	12
1.7.2 Einkommen	12
1.7.3 Schulden	13
1.7.4 Vorrangige Unterhaltsverpflichtung.....	13
1.7.5 Höherer Eigenbedarf	13
1.8 Beantragung durch andere Unterhalt gewährende Personen oder Stellen.....	13
1.9 Allgemeiner/erhöhter Leistungssatz (§ 149 SGB III).....	14
1.10 Abzweigung unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2	14
1.10.1 Berücksichtigung der Kinder bei Geldleistungen.....	14
1.10.2 LE unterhält Kinder nicht	14
1.10.3 Unterhaltspflicht.....	14
1.10.4 Ermessensentscheidung	15

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

2. Verfahren	15
2.1 Auszahlungsbegehren	15
2.2 Anhörung	16
2.3 Ermessensentscheidung.....	16
2.3.1 Ermessensausübung.....	16
2.5 Höhe der Auszahlung	17
2.5.1 Begrenzung des Auszahlungsbetrages	17
2.5.2 Besonderheiten in titulierten Fällen.....	17
2.5.3 Bagatellgrenze	18
2.6 Beginn der Auszahlung.....	18
2.6.1 Änderung des Unterhaltstitels.....	18
2.6.2 Auszahlung bereits gezahlter Leistungen	19
2.7 Bescheide und Rechtsbehelfe.....	19
2.7.1 Bescheiderteilung bei Konkurrenzen	19
2.7.2 Aufhebung nach § 49 SGB X.....	20
2.7.3 Mitwirkungspflichten des Auszahlungsempfängers.....	20
2.8 Aufhebung von Entscheidungen	20
2.9 Erstattung nach § 50 SGB X	20
3. Besonderheiten	21
3.1. Kurzarbeitergeld.....	21
3.2 Verbraucherinsolvenz	21
3.3 Mehrere Unterhaltsberechtigte.....	21
3.3.1 Mangelfälle	21

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.4 Konkurrenzen	22
3.4.1 Zusammentreffen mehrerer Auszahlungsbegehren nach § 48.....	22
3.4.2 Zusammentreffen von Auszahlungsbegehren nach § 48 mit Aufrechnungen, Verrechnungen, Übertragungen, Verpfändungen und Pfändungen	22
3.4.3 Erstattungsansprüche nach §§ 102-105 SGB X	23
3.5 Anwendbarkeit gegenüber Personen oder Stellen außerhalb des Bundesgebietes.....	23
4. IT-Anwendungen	23
5. Arbeitsmittel.....	23
6. Erkenntnisse aus Prüfungen.....	23
7. Schulungsunterlagen.....	23
Mehr zu FW Punkt 1.3 und FW Punkt 1.7.4 und FW Punkt 3.3.1	25
Ehegatten/Lebenspartner	25
Kinder	25
Mehr zu FW Punkt 1.7.5.....	26
Erhöhung des notwendigen Eigenbedarfs wegen erhöhter Unterkunftskosten.....	26
Mehr zu FW Punkt 3.3.....	26
Rangfolge:	26
Beispiele zur Rangfolge:.....	27
Mehr zu FW Punkt 3.3.1	28
Beispiel zur Mangelfallberechnung	28
1. Schritt - Festlegung der Rangfolge:	28
2. Schritt – Berechnung des Unterhaltsanspruchs der Kinder – Beispielsberechnung anhand der Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2018:.....	28
Mehr zu GA Punkt 3.4.2	29
Reihenfolge nach § 850 d ZPO	29

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Voraussetzungen

1.1 Anspruch auf laufende Geldleistungen; Abgrenzung

Um laufende Geldleistungen handelt es sich, wenn diese regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte im Voraus oder im Nachhinein zu zahlen sind. Hierbei kommt es allein auf die Zweckbestimmung an; ob die Auszahlung tatsächlich laufend erfolgt, ist nicht entscheidend. Auch eine Zahlung für mehrere zurückliegende Zahlungszeiträume (Nachzahlung), Vorschusszahlungen (§ 42) oder Zahlungen aufgrund einer vorläufigen Entscheidung (§ 328 SGB III) ändern nicht den Charakter der „laufenden Geldleistung“. Der Anspruch auf die Geldleistung muss festgestellt und fällig sein.

Das Insolvenzgeld ist keine laufende Leistung in diesem Sinne.

In Abgrenzung hierzu ist eine einmalige Geldleistung eine Leistung, die ihrer Zweckbestimmung nach nur einmal zu gewähren ist, ohne dass eine fortlaufende Zahlungsverpflichtung entsteht (z.B. Bewerbungskosten).

1.2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die laufende Leistung muss ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung nach der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen. Solche Leistungen sind u. a. Alg I, Alg II, Übg oder ÜG (ohne Sozialversicherungsbeiträge).

Geldleistungen, die einen höchstpersönlichen Bedarf abdecken (z.B. Fahrkosten nach § 63 SGB III, Teilnahmekosten nach § 127 SGB III), können nicht im Rahmen des § 48 an Andere ausgezahlt werden.

1.3 Auszahlungsberechtigte

Auszahlungsberechtigt sind Ehegatten und Kinder des LE, wenn dieser seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung ihnen gegenüber nicht nachkommt. Kinder, denen gegenüber der LE nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, sind unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 auszahlungsberechtigt (siehe Ausführungen unter GA Punkt 1.10).

Eine Auszahlung nach § 48 an geschiedene Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz kann nicht erfolgen.

Mehr zu Ehegatten/Lebenspartner und Kinder

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.4 Gesetzliche Unterhaltspflicht

1.4.1 Unterhaltstitel

Liegt ein rechtskräftiger Unterhaltstitel vor, ist von einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung des LE bzw. von einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten auszugehen.

Unterhaltstitel sind:

- Unterhaltsurteile
- gerichtliche Unterhaltsvergleiche
- Beschlüsse in Unterhaltssachen gem. §§ 649, 650, 653 ZPO (§ 649 ZPO)
- gerichtliche einstweilige Anordnungen und Verfügungen gem. §§ 620 Abs. 1 Nrn. 4 und 6, 641d, 935 und 940 ZPO (i. V. m. § 1615o BGB)
- Urkunden, die von einem Notar oder einem Amtsgericht gem. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder von einem Jugendamt gem. § 59 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 60 SGB VIII aufgenommen worden sind.

Feststellungen zur Unterhaltspflicht sowie zur Leistungsfähigkeit (vgl. GA Punkt 1.7) bedarf es in diesen Fällen nicht. Nur im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Auszahlung (vgl. GA Punkt 2.5.2) wird die Leistungsfähigkeit beurteilt.

1.4.2 Unterhaltsprüfung durch die AA

Liegt weder ein Unterhaltstitel noch eine Unterhaltsvereinbarung vor, ist von der AA von Amts wegen zu prüfen, ob eine gesetzliche Unterhaltspflicht des LE besteht. Beide Beteiligte haben dabei mitzuwirken (§ 60 SGB I und § 21 SGB X). Liegt kein Unterhaltstitel vor, besteht jedoch eine private Unterhaltsvereinbarung, ein außergerichtlicher Unterhaltsvergleich oder eine Urkunde, die nicht von einem Gericht oder einem Notar aufgenommen wurde, kann dies ein **Hinweis** auf eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung des LE sein.

Die gesetzliche Unterhaltspflicht im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 1 beurteilt sich nach den §§ 1360 ff, 1601 ff., 1615a ff. BGB. Ein Unterhaltsanspruch besteht danach nur, wenn der Auszahlungsberechtigte bedürftig und der LE leistungsfähig ist. Zur Möglichkeit der Abzweigung, sofern der LE nicht gesetzlich unterhaltspflichtig im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 ist, siehe Ausführungen unter 1.10.

Anlage 1 zur Weisung 201712016**Gültig ab: 01.01.2018****Gültigkeit bis: fortlaufend****1.5 Verletzung der Unterhaltspflicht**

Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt vor, wenn der LE seiner Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung gegenwärtig nicht nachkommt und zu erwarten ist, dass er dieser auch künftig nicht nachkommen wird. Einmalige Unterhaltspflichtverletzungen, unpünktliche oder unregelmäßige Zahlungen rechtfertigen die Anwendung des § 48 nicht; siehe auch GA Punkt 2.4.1.

1.6 Unterhaltsbedürftigkeit

Unterhaltsbedürftig ist nur, wer nicht in der Lage ist, seinen Lebensbedarf aus eigenen Mitteln und Kräften zu decken (§ 1602 BGB). Grundsätzlich muss eigenes Vermögen und Einkommen verwertet werden, bevor ein Dritter in Anspruch genommen wird, eine Ausnahme hiervon gilt nur im Verhältnis minderjähriger unverheirateter Kinder zu ihren Eltern.

Unterhaltsbedürftigkeit ist stets anzunehmen, wenn ein Kind oder der Ehegatte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII bezieht. Das gleiche gilt, wenn eigenes Einkommen diese Leistungen zwar ausschließt, jedoch den Eigenbedarf der Düsseldorfer Tabelle nicht deckt.

1.7 Leistungsfähigkeit

Unterhaltspflichtig ist nur, wer leistungsfähig ist, d. h. wer seinen eigenen Lebensunterhalt bestreiten kann und darüber hinaus noch über Mittel verfügt, die zum Unterhalt des Ehegatten oder eines Kindes zumutbarer Weise zu verwenden sind (§ 1603 BGB). Die Leistungsfähigkeit endet, wo der LE seinen eigenen Lebensunterhalt gefährdet.

Maßgebend für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind die konkreten Lebens-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des LE. Zum Lebensbedarf zählen u. a. Ernährung, Kleidung, Wohnung, Mehrbedarfe, z. B. wegen Diät. Übersteigt das Gesamteinkommen des LE den maßgeblichen Eigenbedarf liegt Leistungsfähigkeit vor.

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.7.1 Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen

Der Eigenbedarf (Selbstbehalt) kann aufgrund gefestigter BSG-Rechtsprechung pauschalierend nach der Düsseldorfer Tabelle festgesetzt werden. Mit den in der Tabelle angegebenen Werten sind i. d. R. alle individuellen Einzelbedürfnisse (siehe GA Punkt 1.7, 2. Absatz) eines Unterhaltspflichtigen abgegolten.

Zu unterscheiden ist zwischen dem „**notwendigen**“ und dem (betragsmäßig höheren) „**angemessenen**“ Eigenbedarf.

Beim „**notwendigen**“ Eigenbedarf müssen dem LE nur die Finanzmittel verbleiben, die notwendig sind, um selbst in einfachsten Lebensverhältnissen noch leben zu können. Mit dem „notwendigen“ Eigenbedarf muss sich der LE gegenüber

- seinen minderjährigen unverheirateten Kindern oder ihnen gleichgestellten Kindern (§ 1603 Abs. 2 BGB); das sind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebende volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie sich noch in allgemeiner Schulausbildung befinden, und
- seinem Ehegatten (Trennungsunterhalt, aber auch nachehelicher Unterhalt)

begnügen.

Der „**angemessene**“ Eigenbedarf ist der Teil der Einkünfte, der dem LE als ausreichende finanzielle Lebensbasis verbleiben muss. Auf den „angemessenen“ Eigenbedarf kann sich der LE gegenüber volljährigen, soweit diese nicht gleichgestellt sind, oder verheirateten Kindern berufen.

1.7.2 Einkommen

Zum Einkommen gehören neben der Sozialleistung alle Einnahmen des LE in Geld oder Geldeswert, die dieser regelmäßig erhält. Unregelmäßiges Nebeneinkommen zählt daher nicht als berücksichtigungsfähiges Einkommen. Kindergeld, das der LE als Kindergeldberechtigter erhält, ist ebenfalls nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Als Einkommen ist jeweils das Nettoeinkommen anzusetzen. Zur Beurteilung des unterhaltsrechtlichen Einkommens können die „Leitlinien zum Unterhalt“ des OLG Düsseldorf unter <http://www.olg-duesseldorf.de/> herangezogen werden.

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.7.3 Schulden

Macht der LE die Tilgung von Schulden geltend, so ist grundsätzlich zu prüfen, ob diese mindernd zu berücksichtigen sind (§ 1603 BGB und § 1361 BGB). Hierbei sind der Anlass und der Zeitpunkt der Schuldenentstehung zu beachten. Sind die Verbindlichkeiten während der Ehe bzw. aus Anlass der Trennung entstanden, so können diese einkommensmindernd berücksichtigt werden.

1.7.4 Vorrangige Unterhaltsverpflichtung

Erfüllt der LE eine vorrangige Unterhaltsverpflichtung, sind diese Zahlungen bis zur Höhe der bestehenden Unterhaltsverpflichtung einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Mehr zu Ehegatten/Lebenspartner und Kinder

1.7.5 Höherer Eigenbedarf

Im notwendigen Eigenbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle ist monatlich für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) ein Maximalbetrag bereits enthalten. Der Eigenbedarf kann durch die AA ggf. angemessen erhöht werden, wenn höhere Unterkunftskosten zu einer Erhöhung des Eigenbedarfs zwingen.

Mehr zur Erhöhung des Eigenbedarfs

1.8 Beantragung durch andere Unterhalt gewährende Personen oder Stellen

Gewährung von Unterhalt ist die auf Dauer angelegte Sicherstellung der Lebensbedürfnisse durch die Gewährung von Bar- oder Naturalunterhalt (z.B. Unterkunft und Verpflegung).

„Andere Personen“ im Sinne des § 48 sind z.B. Pflegeeltern. Diese gewähren auch dann Unterhalt, wenn das Jugendamt Pflegegeld und/oder Erziehungsgeld zahlt.

Unterhalt gewährende Stellen sind z.B. Behörden (Jugendamt), Anstalten oder karitative Einrichtungen. Die unterhaltsberechtigte Person muss sich nicht in Obhut der Stelle befinden, die tatsächliche Gewährung von Unterhaltsleistungen ist ausreichend.

Anlage 1 zur Weisung 201712016**Gültig ab: 01.01.2018****Gültigkeit bis: fortlaufend****1.9 Allgemeiner/erhöhter Leistungssatz (§ 149 SGB III)**

Die Differenz zwischen dem allgemeinen Leistungssatz und dem erhöhten Leistungssatz stellt keine dem Kindergeld bzw. Kinderzuschlag vergleichbare Leistung für ein Kind dar. Diese kann daher auch nicht im Rahmen des § 48 Abs. 1 S. 2 oder 3 ausgezahlt werden.

1.10 Abzweigung unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2

Sofern die Voraussetzungen für eine Abzweigung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, ist die Möglichkeit der Abzweigung nach § 48 Abs. 2 i. V. m. der entsprechenden Anwendung des § 48 Abs. 1 S. 1 und S. 4 zu prüfen.

Danach kommt die Abzweigung zugunsten von Kindern hinsichtlich der Differenz zwischen dem allgemeinen Leistungssatz und dem erhöhten Leistungssatz (vgl. § 149 SGB III) in Betracht.

1.10.1 Berücksichtigung der Kinder bei Geldleistungen

Der LE erhält unter Berücksichtigung von einem Kind/ Kindern den erhöhten Leistungssatz (§ 149 SGB III).

1.10.2 LE unterhält Kinder nicht

Die Anwendung des Abs. 2 setzt voraus, dass der LE für das Kind/ die Kinder, für die der erhöhte Leistungssatz gewährt wird, weder Unterhaltszahlungen erbringt noch sie in anderer Weise tatsächlich unterhält.

1.10.3 Unterhaltungspflicht

Die Abzweigung nach § 48 Abs. 2 i. V. m. der entsprechenden Anwendung des Abs. 1 S. 1 und S. 4 ist möglich, wenn der LE dem Kind gegenüber nicht kraft Gesetzes zum Unterhalt verpflichtet ist. Dies ist der Fall,

- wenn eine gesetzliche Unterhaltungspflicht z.B. gegenüber Pflegekindern oder Kindern des Ehepartners nicht in Betracht kommt oder
- wenn eine konkrete gesetzliche Unterhaltungspflicht wegen fehlender Leistungsfähigkeit des LE nicht besteht (siehe Ausführungen unter Punkt 1.7).

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Zu beachten:

Die Anwendung des Abs. 2 ist nach der Rechtsprechung des BSG jedoch auch bei Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern die Geldleistung, die letztlich für das Kind erbracht wird (Differenz zwischen dem allgemeinen und der erhöhten Leistungssatz), die konkrete gesetzliche Unterhaltspflicht übersteigt, soll der überschießende Teil der Geldleistung nach Abs. 2 (der übrige Teil gem. Abs 1) abzweigbar sein.

1.10.4 Ermessensentscheidung

Sofern die Voraussetzungen für die Abzweigung nach § 48 Abs. 2 i.V.m. der entsprechenden Anwendung des Abs. 1 S. 1 vorliegen, ist eine **Ermessensentscheidung** über die Abzweigung zu treffen.

Folgende Gesichtspunkte sind u.a. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen:

- Der Leistungsempfänger verwendet den erhöhten Leistungssatz zur Erbringung von Naturalunterhalt für das Kind/ die Kinder.
- Der Leistungsempfänger verwendet den erhöhten Leistungssatz zur Ausübung des Umgangsrechts mit dem Kind/den Kindern.
- Der Leistungsempfänger wird in Konsequenz der Abzweigung hilfebedürftig.

Auch wenn die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 2 gegeben sind, kann im Rahmen der Ermessensentscheidung nach den Umständen des Einzelfalls von einer Abzweigung abgesehen werden. Die Ermessensentscheidung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

2. Verfahren

2.1 Auszahlungsbegehren

Der Antrag auf Auszahlung ist an keine Form gebunden; § 36 ist zu beachten (siehe GA zu § 36 SGB I). Besteht noch keine Leistungsakte für den Unterhaltspflichtigen, sind entsprechende Hinweisdaten in Colibri im Auskunftssystem unter der Registerkarte „offene Vorgänge“ anzulegen. Der Antrag auf Auszahlung ist abzulehnen (BK-Vorlagen 1s48);

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

falls nach einem Ablehnungsbescheid eine Leistungsbewilligung erfolgt, ist das Auszahlungsbegehren von Amts wegen wieder aufzugreifen und zu prüfen.

2.2 Anhörung

Der LE ist vor der Entscheidung über die Auszahlung anzuhören (1s48 BK-Vorlage). Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn der LE sich bereits zu der Auszahlung seiner Leistung an den Unterhaltsberechtigten geäußert hat. Während der Anhörungsfrist ist die Leistung noch ungeschmälert an den LE auszusahlen.

Wird nach Eingang des Auszahlungsbegehrens, über das noch nicht entschieden ist, die Leistung übertragen/verpfändet (§ 53) oder geht ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (§ 54) ein, aus denen sich Auszahlungsbeträge ergeben, sind auch die Gläubiger anzuhören.

2.3 Ermessensentscheidung

Bei der Entscheidung über die Auszahlung ist Ermessen nach § 39 auszuüben; die Entscheidung ist entsprechend zu begründen (siehe auch Ausführungen unter 1.10.4). Zur Ermessensentscheidung im Rahmen der Auszahlung bei titulierten Fällen siehe GA Punkt 2.5.2.

2.3.1 Ermessensausübung

Bei der Entscheidung, **ob** eine Abzweigung vorgenommen wird, ist der Anlass, der Umfang und die Dauer der unterlassenen Unterhaltszahlung sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu prüfen, ob die Unterhaltspflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass eine Auszahlung nach § 48 gerechtfertigt ist. Eine Auszahlung kann daher auch in Fällen in Betracht kommen, in denen die Unterhaltszahlung nur unregelmäßig erfolgt **und** der laufende Lebensunterhalt des Unterhaltsberechtigten dadurch gefährdet ist.

Die Auszahlung kann unterbleiben, wenn erkennbar ist, dass sie nur einen Zahlungszeitraum dauert.

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend
2.5 Höhe der Auszahlung

2.5.1 Begrenzung des Auszahlungsbetrages

Der AA steht bei der Höhe des angemessenen Auszahlungsbetrages ein Beurteilungsspielraum zu. Dieser wird einerseits durch die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Unterhaltsberechtigten, andererseits durch den so genannten „kleinen Selbstbehalt“ (notwendiger Eigenbedarf) der Düsseldorfer Tabelle als unterste Grenze der Leistungsfähigkeit des LE begrenzt. Die entsprechenden Beträge sind der Tabelle in GA Punkt 1.7.1 zu entnehmen. Wird die Unterhaltspflicht teilweise erfüllt, ist entsprechend – begrenzt auf den nicht geleisteten Unterhaltsbetrag - zu verfahren.

Eine Prüfung, ob der LE durch die Auszahlung hilfebedürftig i. S. d. SGB II wird, entfällt damit.

2.5.2 Besonderheiten in titulierten Fällen

Ein rechtskräftiger Unterhaltstitel bestimmt und begrenzt gleichzeitig die gesetzliche Unterhaltspflicht im Sinne des § 48. Im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Auszahlung kann zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des LE nicht auf die Werte der Düsseldorfer Tabelle zurückgegriffen werden.

Die Leistungsfähigkeit bemisst sich bei Vorliegen eines vollstreckbaren Unterhaltstitels grundsätzlich nach dem vollstreckungsrechtlichen **Selbstbehalt des § 850d ZPO** (vgl. BSG-Urteil vom 17.03.2009, AZ: B 14 AS 34/07 R). Zur Berechnung des Selbstbehalts sind - unabhängig davon, ob es sich um einen i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II Hilfebedürftigen handelt oder nicht – generell die Regelungen der §§ 19 ff SGB II heranzuziehen. Dem LE sind Leistungen in Höhe der Regelleistung nach § 20 SGB II und seiner angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II sowie ggf. ein Mehrbedarf nach § 21 SGB II als Selbstbehalt zu belassen. Wegen der Höhe der Regelleistung und die auf den LE entfallenden angemessenen Kosten der Unterkunft wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen in der GA zu § 51 Punkt 1.4.2 verwiesen. Der Selbstbehalt des § 850d ZPO dient allein der Begrenzung des Abzweigungsbetrags von der laufenden Geldleistung. Eine Hilfebedürftigkeitsprüfung im Sinne der GA zu § 51 Punkt 1.4.2 ist nicht durchzuführen.

Anlage 1 zur Weisung 201712016**Gültig ab: 01.01.2018****Gültigkeit bis: fortlaufend**

Ist der Leistungsanspruch des LE gleich hoch oder niedriger als der Selbstbehalt nach § 850d ZPO wird eine Auszahlung nicht angemessen sein (Ermessensentscheidung).

Übersteigt der Leistungsanspruch den Selbstbehalt nach § 850d ZPO, ist (nur) der übersteigende Betrag bis zur Höhe des im Titel festgesetzten Unterhaltsbetrags an den Dritten auszuführen, es sei denn, Auszahlungsbegehren anderer gleichrangiger Unterhaltsberechtigter liegen vor (siehe dazu GA Punkt 3.3).

Bei Vorliegen eines Unterhaltstitels ist somit von dem dort festgesetzten Betrag auszugehen, wenn der Leistungsanspruch so hoch ist, dass **alle** Unterhaltsansprüche – titulierte und nicht titulierte (siehe GA Punkt 3.3) – voll befriedigt werden können und der LE entsprechend leistungsfähig bleibt.

Dies gilt selbst dann, wenn der LE eine wesentliche (signifikante) Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse geltend macht (Abweichung von wenigstens 10 % gegenüber den für den Unterhaltstitel maßgeblichen Einkommensverhältnissen, § 323 ZPO); der LE wird bei diesem Sachverhalt nicht in eine wirtschaftliche Notlage gebracht, so dass ihm die Abänderung des Unterhaltstitels beim zuständigen Gericht zuzumuten ist.

Können nicht alle Unterhaltsansprüche voll befriedigt werden (sog. Mangelfall, siehe GA Punkt 3.3.1), kann ggf. die 10%-Regelung zur Anwendung kommen!

2.5.3 Bagatellgrenze

Von einer Auszahlung kann wegen Geringfügigkeit abgesehen werden, wenn der Auszahlungsbetrag weniger als 6 € monatlich beträgt.

2.6 Beginn der Auszahlung

Eine Auszahlung kann frühestens ab Eingang des Antrages bei der zuständigen AA erfolgen. **Nach** durchgeführtem Anhörungsverfahren ist die Auszahlung vom nächsten beeinflussbaren Zeitpunkt an vorzunehmen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine zuvor ergangene Auszahlungsentscheidung aufzuheben ist, weil z. B. ein weiterer Unterhaltsberechtigter zu berücksichtigen ist (vgl. GA Punkt 3.4.1).

2.6.1 Änderung des Unterhaltstitels

Ist der Unterhaltsbetrag durch einen Unterhaltstitel festgelegt, ist bei einer Änderung dieses Betrages erst nach Rechtskraft des geänderten Titels neu zu entscheiden.

Anlage 1 zur Weisung 201712016**Gültig ab: 01.01.2018****Gültigkeit bis: fortlaufend****2.6.2 Auszahlung bereits gezahlter Leistungen**

Ein Auszahlungsanspruch nach § 48 kann auch für Zeiten bestehen, für die dem LE die laufende Leistung bereits ausgezahlt worden ist, z. B. wenn der Antrag auf Auszahlung bereits vor der Leistungszahlung an den LE eingegangen ist und die Auszahlung von Amts wegen an den Unterhaltsberechtigten fehlerhaft unterblieben ist. Gegebenenfalls ist ein Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (Haftungsverfahren) einzuleiten.

2.7 Bescheide und Rechtsbehelfe

Bei der Entscheidung über die Auszahlung nach § 48 handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung. Der LE erhält von dem Bescheid an den Auszahlungsempfänger als Ergänzung zu seinem Bewilligungs-/Änderungsbescheid eine Durchschrift. Auch bei jeder Wiederbewilligung des Leistungsanspruchs ist erneut über den Antrag nach § 48 zu entscheiden und ein entsprechender Bescheid zu erteilen.

Auch wenn von **einer** Person oder Stelle (z. B. Jugendamt) für mehrere Unterhaltsberechtigte Anträge nach § 48 gestellt werden, ist dem Antragsteller für **jeden** Unterhaltsberechtigten ein gesonderter Abzweigungsbescheid zu erstellen.

Da durch die Auszahlungsentscheidung sowohl der LE als auch der Auszahlungsbegehrende beschwert sein können, haben beide Beteiligte ein Widerspruchsrecht.

Der Widerspruch des LE gegen die Auszahlungsentscheidung hat aufschiebende Wirkung, d.h. eine Auszahlung an den Dritten kann deshalb bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung nicht (mehr) erfolgen. Der bestrittene Betrag ist daher grundsätzlich ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt (wieder) an den LE auszuführen.

Ordnet die Rechtsbehelfsstelle die sofortige Vollziehung der angefochtenen Auszahlungsentscheidung an, kann die Auszahlung an den Auszahlungsbegehrenden (weiterhin) erfolgen. Das Verfahren ist mit den Rechtsbehelfsstellen abzusprechen (Handbuch SGG, Teil „aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz“, DA 1 und 2.1).

2.7.1 Bescheiderteilung bei Konkurrenzen

Ist bei Eingang eines PfÜb ein Verwaltungsverfahren (z. B. Widerspruch vor Eingang PfÜb eingelegt) nach § 48 noch nicht abgeschlossen, ist eine positive Auszahlungsentscheidung auch dem Pfändungsgläubiger gegenüber bekannt zu geben. Dies gilt entsprechend bei Zusammentreffen von §§ 48 und 53.

Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend
2.7.2 Aufhebung nach § 49 SGB X

Ist im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens die Auszahlungsentscheidung ganz oder teilweise aufzuheben, ist der Bescheid an den Auszahlungsbegehrenden nach § 49 SGB X zurückzunehmen. Der Auszahlungsbegehrende kann keinen Vertrauensschutz beanspruchen.

2.7.3 Mitwirkungspflichten des Auszahlungsempfängers

Da der Auszahlungsberechtigte zur AA in einem Sozialrechtsverhältnis steht, unterliegt er den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff; auf diese ist er hinzuweisen.

2.8 Aufhebung von Entscheidungen

Eine gesonderte Aufhebung der Auszahlungsentscheidung ist nicht erforderlich, wenn die dem Leistungsbezug zugrundeliegende Bewilligung ganz oder teilweise nach §§ 45/48 SGB X aufgehoben wird. Der Auszahlungsbetrag ist entsprechend anzupassen oder die Zahlung einzustellen. Der Auszahlungsberechtigte ist zu unterrichten (BK-Vorlagen 1s48).

Wird dem LE nach der Aufhebung einer Bewilligung erneut eine laufende Geldleistung gewährt, bedarf es für eine erneute Auszahlung nach § 48 eines neuen Antrages. In diesen Fällen ist der bisherige Auszahlungsberechtigte vor der Wiederbewilligung zu fragen, ob erneut eine Auszahlung nach § 48 beantragt wird (Beratungspflicht nach § 14, siehe GA zu § 14).

Ausnahme: Bei einer Aufhebung der Leistungsbewilligung aus Anlass eines Umzuges hat die nunmehr örtlich zuständige AA die Auszahlung nach § 48 von Amts wegen wieder aufzunehmen und entsprechende Bescheide zu erteilen.

2.9 Erstattung nach § 50 SGB X

Das Stammrecht bleibt trotz der Auszahlung an einen Dritten beim LE. Im Falle einer Erstattung der Leistung, z. B. weil die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen sind, ist der LE auch für die an den Dritten erbrachten Zahlungen nach § 50 SGB X erstattungspflichtig.

Lagen hingegen die Voraussetzungen für eine Auszahlung nach § 48 nicht vor oder sind diese ganz oder teilweise weggefallen, ist die Entscheidung über die Auszahlung nach § 48 (SGB I) nach §§ 45/48 SGB X aufzuheben und der Auszahlungsempfänger nach § 50 SGB X erstattungspflichtig.

Anlage 1 zur Weisung 201712016**Gültig ab: 01.01.2018****Gültigkeit bis: fortlaufend****3. Besonderheiten****3.1. Kurzarbeitergeld**

Kurzarbeitergeld kann nicht abgezweigt werden (vgl. § 108 Abs. 1 SGB III).

3.2 Verbraucherinsolvenz

Auch während eines laufenden Verbraucherinsolvenzverfahrens kann aus dem Differenzbetrag zwischen Pfändungsfreibetrag nach § 850 c ZPO und Eigenbedarfssatz (GA Punkt 1.7.1) eine Auszahlung an den Unterhaltsberechtigten erfolgen. Liegt der Pfändungsfreibetrag nach § 850c ZPO über den Sätzen des notwendigen Eigenbedarfs, ergibt sich in der Regel noch ein Abzweigungsbetrag nach § 48 (Höhe= Pfändungsfreibetrag abzüglich Eigenbedarfssatz).

3.3 Mehrere Unterhaltsberechtigte

Gibt es mehrere Unterhaltsberechtigte, die ihre Ansprüche gegenüber dem LE **geltend** machen und reicht die vorhandene Verteilmasse nicht zur Befriedigung aller Unterhaltsansprüche aus, sind die einzelnen Anteile an dem verteilbaren Betrag entsprechend der gesetzlichen Rangverhältnisse zu ermitteln. Vorrangige Unterhaltsansprüche sind zuerst zu befriedigen. Ein ggf. verbleibender Restbetrag steht zur Befriedigung nachrangiger Unterhaltsansprüche zur Verfügung.

Bei Auszahlungsbegehren gleichrangiger Unterhaltsberechtigter stehen titulierte und nicht titulierte Unterhaltsansprüche gleichrangig nebeneinander (auch in Mangelfällen).

Mehr zur Rangfolge

3.3.1 Mangelfälle

Unter gleichrangigen Unterhaltsberechtigten ist der zur Verfügung stehende Betrag aufzuteilen. Reicht die laufende Geldleistung nicht zur **vollen** Befriedigung der Unterhaltsansprüche **aller** gleichrangigen Berechtigten aus, ist die Verteilmasse auf die Unterhaltsberechtigten, die ihren Unterhaltsanspruch gegenüber dem LE tatsächlich geltend machen, im Verhältnis ihrer jeweiligen Unterhaltsansprüche aufzuteilen (Mangelfall).

Dabei ist als Einsatzbetrag für den Unterhalt eines minderjährigen unverheirateten oder gleichgestellten Kindes der entsprechende Zahlbetrag aus der Tabelle „Zahlbeträge“ entsprechend des Nettoeinkommens und der Altersstufe als Mindestbedarf anzunehmen, es sei denn, es liegt ein Unterhaltstitel für das Kind vor. In diesem Fall ist als Einsatzbetrag

Anlage 1 zur Weisung 201712016**Gültig ab: 01.01.2018****Gültigkeit bis: fortlaufend**

von dem dort angegebenen Betrag auszugehen. Im Übrigen wird auf die entsprechende Nr. unter Abschnitt A) der Düsseldorfer Tabelle verwiesen.

Als Einsatzbetrag (Unterhaltsbedarf) für unterhaltsberechtigte Ehegatten ist von den pauschalisierten Richtwerten in Abschnitt B) der jeweiligen Unterhaltstabelle auszugehen.

Werden im Mangelfall sowohl Unterhaltsansprüche von minderjährigen, unverheirateten oder diesen gleichgestellten Kindern (§ 1603 BGB) als auch vom geschiedenen und neuen Ehegatten geltend gemacht, ist sowohl der neue als auch der geschiedene Ehegatte den Kindern gegenüber nachrangig zu betrachten (§ 1609 BGB). Dies gilt auch für Konkurrenzen zwischen den genannten Kindern und neuem und früheren Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Die Verteilmasse wird nur auf die minderjährigen, unverheirateten oder diesen gleichgestellten Kindern (§ 1603 BGB) aufgeteilt.

Mehr zu Ehegatten/Lebenspartner

Beispiel zur Mangelfallberechnung

3.4 Konkurrenzen**3.4.1 Zusammentreffen mehrerer Auszahlungsbegehren nach § 48**

Beanspruchen mehrere Unterhaltsberechtigte die Auszahlung, ist jeweils vom Zeitpunkt des Antragseingangs an die Höhe der einzelnen Auszahlungsbeträge zu ermitteln. Wenn jedoch nach erfolgter Auszahlungsentscheidung ein weiterer Antrag nach § 48 eingeht und hierdurch eine Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X für die Zukunft gegenüber dem bisherigen Auszahlungsempfänger erforderlich ist, kann erst nach erfolgter Aufhebung eine neue Auszahlungsentscheidung erfolgen.

3.4.2 Zusammentreffen von Auszahlungsbegehren nach § 48 mit Aufrechnungen, Verrechnungen, Übertragungen, Verpfändungen und Pfändungen

Grundsätzlich gilt die zeitliche Priorität (Zeitpunkt der Kenntnis des Auszahlungsbegehrens, Entstehung der Aufrechnungs- oder Verrechnungslage nach §§ 51/52, Datum der Vornahme der Übertragung/Verpfändung nach § 53, Eingang des PfÜb nach § 54).

Aber: Geht nach Eingang eines PfÜb ein Abzweigungsersuchen ein, kann (neben der Pfändung) bis zur Differenz zwischen dem unpfändbaren Betrag nach § 850 c ZPO und dem maßgebenden notwendigen Eigenbedarf (GA Punkt 1.7.1) an den Unterhaltsberechtigten ausgezahlt werden (wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen).

Anlage 1 zur Weisung 201712016**Gültig ab: 01.01.2018****Gültigkeit bis: fortlaufend**

Vom Grundsatz der zeitlichen Priorität ist beim Zusammentreffen eines Auszahlungsbegehrens nach § 48 mit einer Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche abzuweichen, weil die Ansprüche auf Auszahlung nach § 48 wie eine Pfändung gem. § 850d ZPO zu behandeln sind. In diesen Fällen ist von der in § 850d ZPO aufgeführten Reihenfolge auszugehen.

Mehr zur Rangfolge des § 850d ZPO

3.4.3 Erstattungsansprüche nach §§ 102-105 SGB X

Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger sind vorrangig, wenn diese den Unterhalt des LE sichergestellt haben. Durch die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X (siehe GA zu § 107 SGB X) gilt der Leistungsanspruch in Höhe des Erstattungsanspruchs als erfüllt; eine Auszahlung nach § 48 kommt daher nicht mehr in Betracht.

3.5 Anwendbarkeit gegenüber Personen oder Stellen außerhalb des Bundesgebietes

Eine Überweisung von Auszahlungsbeträgen an eine Person oder Stelle im Ausland kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da das SGB ausschließlich für Personen gilt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB haben.

Dies gilt nicht in Fällen, in denen das Bundesverwaltungsamt für einen im Ausland wohnhaften Unterhaltsberechtigten einen Antrag auf Auszahlung nach § 48 stellt (UN-Übereinkommen vom 20.05.1956).

4. IT-Anwendungen

Die Durchführung wird in COLIBRI unterstützt.

Die Bearbeitung wird auch durch die AlgPC-Arbeitshilfen unterstützt.

5. Arbeitsmittel

Der Schriftverkehr kann mit BK-Vorlagen (1s48) abgewickelt werden.

6. Erkenntnisse aus Prüfungen

Aktuell liegen keine Erkenntnisse aus Prüfungen vor

7. Schulungsunterlagen

Bildungskatalog, Teil Leistungen/ Verfahren, Verwaltungsverfahren (SGB I und X), Verfügung über Leistungsansprüche, SGB I (SGB III-Bereich).

**Anlage 1 zur Weisung 201712016
Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Mehr zu FW Punkt 1.3 und FW Punkt 1.7.4 und FW Punkt 3.3.1**Ehegatten/Lebenspartner**

Anspruch auf Auszahlung nach § 48 haben ausschließlich Ehegatten, deren Ehe noch besteht; geschiedene Ehegatten können keine Unterhaltsansprüche auf diesem Wege geltend machen.

Lebenspartner/frühere Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) haben einen Anspruch auf Auszahlung nach § 48, wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft gem. § 20a LPartG in eine Ehe umgewandelt wurde. Ist dies nicht der Fall, sind sie bei der Berechnung der Verteilmasse zu berücksichtigen, da ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch nach dem LPartG besteht.

Unterhaltsberechtignte nach § 1615I BGB (Vater oder Mutter eines nichtehelichen Kindes) sind bei der Aufteilung der Verteilmasse zu berücksichtigen, können aber keinen Antrag auf Auszahlung der Leistungen an sich stellen.

Kinder

Seit der Reform des Kindschaftsrechts zum 01.07.98 wird bei Unterhaltsansprüchen nur noch zwischen

- minderjährigen und volljährigen Kindern
- verheirateten und unverheirateten Kindern und
- ehelichen bzw. nicht ehelichen Kindern

unterschieden. Da Adoptivkinder die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes (siehe § 1754 BGB) erlangen, werden diese nicht mehr explizit genannt, für sie geltend die Vorschriften des § 48 ohne Ausnahme.

Volljährige Kinder können ebenfalls einen Antrag auf Auszahlung stellen, wenn noch ein Unterhaltsanspruch besteht.

Mehr zu FW Punkt 1.7.5

Erhöhung des notwendigen Eigenbedarfs wegen erhöhter Unterkunftskosten

Im notwendigen Eigenbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle ist ein monatlicher Betrag für Unterkunft (Miete einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung) betragsmäßig festgesetzt. Wird der Betrag erheblich überschritten und ist dies nicht zu vermeiden, kann die Erhöhung des notwendigen Eigenbedarfs wie folgt berechnet werden:

Eine erhebliche Überschreitung liegt vor, wenn die Unterkunftskosten monatlich ab 10 % höher liegen als der in der Düsseldorfer Tabelle festgesetzte Betrag.

Ist dies der Fall, beträgt der erhöhte notwendige Eigenbedarf

Notwendiger Eigenbedarf + (monatliche tatsächliche Unterkunftskosten abzüglich (festgesetztem Betrag für Unterkunft + 10 %)).

Mehr zu FW Punkt 3.3

Rangfolge:

Die gesetzliche unterhaltsrechtliche Rangfolge ergibt sich aus den Bestimmungen des § 1609 BGB. Dabei werden nur die Unterhaltsberechtigten berücksichtigt, die ihre Unterhaltsansprüche gegenüber dem Unterhaltspflichtigen tatsächlich geltend gemacht haben.

Gemäß § 1609 Nr. 1 BGB sind minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB immer vorrangig vor Ehegatten zu behandeln.

Es ergibt sich folgende Rangfolge:

- 1) minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder i. S. d. § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB¹
- 2) Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Falle einer Scheidung wären (mindestens 3 Jahre nach Geburt des Kindes)², sowie Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer
- 3) Ehegatten, die nicht unter Nr. 2 fallen

¹ volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB)

² Unterhaltsanspruch in solchen Fällen besteht mindestens für die Dauer von 3 Jahren nach der Geburt des Kindes. Die Dauer kann sich verlängern, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung sind zu berücksichtigen.

- 4) Kinder, die nicht unter Nr. 1 fallen
- 5) Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
- 6) Eltern
- 7) weitere Verwandte in aufsteigender Linie (die Näheren gehen den Entfernteren vor)

Beispiele zur Rangfolge:**Fall 1:**

Minderjährig unverheiratetes Kind und privilegiertes volljähriges Kind - gleicher Rang (verhältnismäßiger Anteil in Bezug zum maßgeblichen Einsatzbetrag).

Fall 2:

Minderjähriges Kind und Ehegatte nach Nr. 3 und geschiedener Ehegatte, der wegen Betreuung eines 2jährigen Kindes unterhaltsberechtig ist (Nr. 2).

- Das Kind ist vorrangig gegenüber dem derzeitigen und geschiedenen Ehegatten.
- Der geschiedene Ehegatte nach Nr. 2 ist dem derzeitigen Ehegatten nach Nr. 3 vorrangig.

Hinweis:

Nicht privilegierte Kinder (volljährige und verheiratete minderjährige Kinder) sind immer nachrangig gegenüber

- privilegierten Kindern
- zeitigem Ehegatten
- geschiedenen Ehegatten

Die „Regeln“ zum derzeitigen und geschiedenen Ehegatten gelten für den derzeitigen und früheren Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend.

Mehr zu FW Punkt 3.3.1**Beispiel zur Mangelfallberechnung**

Antrag nach § 48 SGB I für ein 8-jähriges Kind aus erster Ehe, die geschiedene, nicht erwerbstätige Ehefrau macht Unterhaltsanspruch geltend; der LE lebt mit zweiter Ehefrau und gemeinsamen 5-jährigen Kind im gemeinsamen Haushalt.

1. Schritt - Festlegung der Rangfolge:

Die zweite Ehefrau und die geschiedene Ehefrau sind nachrangig gegenüber den minderjährigen unverheirateten Kindern und bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

2. Schritt – Berechnung des Unterhaltsanspruchs der Kinder – Beispielsberechnung anhand der Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2018:

Unterhaltsrechtlich zu berücksichtigendes monatliches Nettoeinkommen des LE =
1300 €

(Alg = tgl. L-Satz x 30 Tage)

Eigenbedarf LE gegenüber minderjährigen

unverheirateten Kindern = 880 €

verbleibendes Nettoeinkommen (= Verteilmasse) = **420 €**

Monatliche Einsatzbeträge:

Kind 5 Jahre = 348 € (Abschnitt A, Stufe 1, 5 Jahre)

Kind 8 Jahre = 399 € (Abschnitt A, Stufe 1, 8 Jahre)

Unterhaltsbedarf = 747 €

Unterhaltsanspruch:

Kind 5 Jahre = $348 \times 420 : 747$ 195,66 €

Kind 8 Jahre = $399 \times 420 : 747$ 224,34 €

Unterhaltsanspruch= **420,00 €**

Der Unterhaltanspruch der Kinder beträgt **195,66 bzw. 224,34 €**.

Mehr zu GA Punkt 3.4.2**Reihenfolge nach § 850 d ZPO**

Mehrere Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in der Reihenfolge nach § 1609 BGB zu berücksichtigen.

- 1) minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder i. S. d. § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB³
- 2) Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigzt sind oder im Falle einer Scheidung wären (mindestens 3 Jahre nach Geburt des Kindes)⁴, sowie Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer
- 3) Ehegatten, die nicht unter Nr. 2 fallen
- 4) Kinder, die nicht unter Nr. 1 fallen
- 5) Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
- 6) Eltern
- 7) weitere Verwandte in aufsteigender Linie (die Näheren gehen den Entfernteren vor)

³ volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB)

⁴ Unterhaltsanspruch in solchen Fällen besteht mindestens für die Dauer von 3 Jahren nach der Geburt des Kindes. Die Dauer kann sich verlängern, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung sind zu berücksichtigen.